

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 11. September 1995

G 5 m Dällikon, Regensdorf und Weiningen. Wasserversorgung Dällikon. Quell-  
G 5 n fassungen Band (GWR m 1001), Pfaffenbrunnen (GWR m 1006) und  
(G 13 m) Lätten (GWR m 1073). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.  
(G 13 n)

Im Auftrag der Gemeinde Dällikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 12. November 1975 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Band (GWR m 1001), Pfaffenbrunnen (GWR m 1006) und Lätten (GWR m 1073). Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1536 vom 5. Juli 1977 wurden diese Schutzzonen genehmigt.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Neufassungen und Sanierungen wurden die Grundwasserschutzzonen überarbeitet. Im hydrogeologischen Bericht vom 14. Januar 1993 wurden die neuen Schutzzonenempfehlungen dargestellt. Mit Schreiben vom 5. September 1994 unterbreitete das Ingenieurbüro E. Werner, Rümlang, die angepassten Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 31. Oktober 1994 im Sinne einer Vorprüfung zu den überarbeiteten Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 21. Februar, 21. März und 8. Mai 1995 setzten die Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung haben die Gemeinden nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1536 vom 5. Juli 1977 genehmigten Schutzzonen und das entsprechende Reglement sind somit hinfällig. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Bezirksräte Dielsdorf und Dietikon vom 27. Juli, 2. und 17. August 1995 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Band, Pfaffenbrunnen und Lätten gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Dällikon, Regensdorf und Weiningen.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1536/1977 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen Band, Pfaffenbrunnen und Lätten wird aufgehoben.

II. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen vom 21. Februar, 21. März und 8. Mai 1995 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Band (GWR m 1001), Pfaffenbrunnen (GWR m 1006) und Lätten (GWR m 1073) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 355/1a) 1:1'000 vom 6. Mai 1994
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Band (GWR m 1001), Pfaffenbrunnen (GWR m 1006) und Lätten (GWR m 1073) vom 6. Mai 1994.

III. Die Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen werden eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon, 8108 Dällikon, den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf, den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen, die Wasserversorgung Dällikon, 8108 Dällikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 11. September 1995  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

